

# RS Vwgh 1989/5/23 88/04/0342

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen, dass weder das Gutachten des ärztl.

Amtssachverständigen noch der angefochtene Bescheid erkennen lassen, ob die von der Betriebsanlage ausgehenden Lärmimmissionen in Hinsicht auf die vorgeschriebenen Betriebszeitenbeschränkungen iSd § 77 Abs 1 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040342.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)